



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Joachim Becker

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL joachim.becker@bmg.bund.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

213-21431-01

Berlin, 25. Oktober 2019

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 18. Juli 2019
hier: Änderung der Verfahrensordnung: Neufassung des 3. Kapitels**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 18. Juli 2019 über eine Änderung der Verfahrensordnung wird genehmigt und kann daher in Kraft treten.

Die Genehmigung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) wird aufgegeben, eine Ergänzung des 3. Kapitels der Verfahrensordnung (VerfO) um weitere Regelungen

1. zum Verfahren der Konkretisierung der gesetzlichen Kataloginhalte der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) nach § 116b Absatz 4 SGB V,
2. zur Begründung und zur Veröffentlichung der Beschlüsse über Anträge zur Ergänzung des gesetzlichen Katalogs nach § 116b Absatz 5 SGB V und
3. zum Verfahren der Prüfung der Auswirkungen von Richtlinienbeschlüssen zu einer onkologischen oder rheumatologischen Erkrankung nach § 116b Absatz 4 Satz 12 und 13 SGB V

zu beschließen und dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. April 2020 zur Genehmigung nach § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V vorzulegen.

Begründung:

1. § 1 des neugefassten 3. Kapitels der VerfO benennt zwar als Anwendungsbereich des 3. Kapitels sowohl das Verfahren für Richtlinienbeschlüsse nach § 116b Absatz 4 SGB V (Konkretisierung der gesetzlichen Kataloginhalte der ASV) als auch für Richtlinienbeschlüsse nach § 116b Absatz 5 SGB V (Ergänzung des gesetzlichen Katalogs). Für das Verfahren zur Konkretisierung der gesetzlichen Kataloginhalte der ASV-Versorgung trifft der G-BA in der VerfO jedoch tatsächlich keine Regelungen. Angesichts der Tatsache, dass der G-BA nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V gesetzlich dazu verpflichtet war, bereits bis zum 31. Dezember 2012 das Nähere zur Konkretisierung der ASV-Versorgung in seinen Richtlinien zu regeln, dies aber bisher nur für einige Kataloginhalte umgesetzt wurde, sind Regelungen in der VerfO erforderlich, die ein stringentes Verfahren zur zeitnahen Abarbeitung dieser Rückstände sicherstellen.
2. Die in der Neufassung des 3. Kapitels, § 5 VerfO getroffenen zeitlichen Vorgaben für das Verfahren zur Prüfung und Entscheidung über Anträge zur Ergänzung des ASV-Katalogs erscheinen grundsätzlich angemessen im Hinblick darauf, dass in einem Zeitraum von etwas mehr als 6 Monaten mit einer inhaltlichen Entscheidung des Plenums gerechnet werden kann. Insbesondere für den Fall der Ablehnung eines Antrags fehlt es jedoch an Vorgaben, die sicherstellen, dass diese Entscheidung vom G-BA nachvollziehbar begründet und sie einschließlich dieser Begründung veröffentlicht wird. Dies wird aus Gründen der Transparenz unabhängig davon für erforderlich gehalten, ob es sich im Einzelfall um einen Richtlinienbeschluss nach § 94 SGB V handelt. Der G-BA hat daher entsprechende ergänzende Regelungen in seiner VerfO zu treffen.
3. Auch für die Verpflichtung des G-BA nach § 116b Absatz 4 Satz 12 und 13 SGB V, jeweils spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten eines Richtlinienbeschlusses zu einer onkologischen oder rheumatologischen Erkrankung dessen Auswirkungen sowie die Erforderlichkeit einer Anpassung dieses Beschlusses zu prüfen und dem BMG über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, fehlt es an einer Regelung des hierbei anzuwendenden Verfahrens im 3. Kapitel der VerfO. Eine solche Regelung wird zur Sicherstellung eines strukturierten Verfahrens für erforderlich gehalten.

Eine Frist von sechs Monaten für die Vorlage eines Beschlusses zur Ergänzung des 3. Kapitels der VerfO in den dargestellten Punkten ist vor dem Hintergrund des Zeitablaufs seit der Einführung der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen jedenfalls angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Becker

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.